

AZ: 50.16.10 / 83.00.10 / 20.10.40 zi-sk

Kiel, 23.09.2015

Rundschreiben Nr. 121/2015

- 1. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**
- 2. Konteneröffnung von Flüchtlingen: Übergangsregelung hinsichtlich der zulässigen Legitimationsdokumente gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG**
- 3. KfW-Sonderförderung „Flüchtlingsunterkünfte“**

1. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

In vielfältiger Weise unterstützt das private Engagement engagierter Bürger, Unternehmen, Initiativen und Organisationen die staatlichen Institutionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben der Hilfeleistung für Flüchtlinge. Die hohe Spendenbereitschaft in Deutschland sieht die Bundesregierung als ein Zeichen des Willens für mitmenschliches Zusammenleben und des Willkommens. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die Vereinfachungen für private Spender und steuerbegünstigte Organisationen zum Ziel haben (**Anlage 1**).

2. Übergangsregelung hinsichtlich der zulässigen Legitimationsdokumente gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG

Mit Schreiben vom 21. August 2015 an den Bankendachverband „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ hat die Finanzaufsicht Bafin die Kontoeröffnung erleichtert und den Banken durch das Akzeptieren eines breiten Spektrums von Dokumenten bei der Kontoeröffnung Rechtssicherheit gegeben.

So können die Banken bei der Eröffnung eines Basiskontos jetzt Duldungspapiere, vorläufige Aufenthaltsgestattungen und sonstige ausländerrechtlichen Papiere (z. B. „Meldebescheinigungen, „Heimausweise“) zur Legitimation akzeptieren, selbst der Vermerk „Personenangaben beruhen auf eigenen Angaben des Inhabers“ stellen keinen Verweigerungsgrund mehr dar. Das von der Ausländerbehörde ausgestellte Dokument muss lediglich Briefkopf, Siegel,

Unterschrift, Foto und Personenangaben (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) aufweisen. Bisher konnten neben den regulären Pass- und Ausweisdokumenten bereits eine Aufenthaltsgestattung oder eine als Ausweisersatz erteilte Duldung als Legitimation genutzt werden. Aufgrund der zunehmend überlasteten Ausländerbehörden wurden im Rahmen ver

kürzter Verfahren zunehmend Bescheinigungen ausgehändigt, die den normierten ausländerrechtlichen Dokumenten zwar materiell, aber nicht mehr formell entsprachen. Die Übergangsregelung gilt bis zum voraussichtlich im Frühjahr 2016 in Kraft tretenden Zahlungskontengesetz und der begleitenden Verordnung (geht auf Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie zurück).

Diese formale Lockerung der Geldwäscheverkehrsregelungen trägt in der aktuellen Lage letztlich zur Bekämpfung der Geldwäsche bei, da durch die Kontoeröffnung die Entstehung unkontrollierbarer Bargeldströme verhindert werden kann. Auch sind die Banken verpflichtet, die mit Hilfe der Übergangslösung eröffneten Konten in Hinblick auf die Nutzung zur Geldwäsche besonders zu kontrollieren.

Festzuhalten ist aber auch, dass die Banken weiterhin die Eröffnung eines Kontos verweigern können. Gleichwohl haben die Sparkassen, die in letzter Zeit in einigen Kommunen auch bereits als „Zahlstelle“ fungierten, erklärt, ihrem gemeinnützigen Auftrag nachzukommen und die neuen Möglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Ein ausführliches Rundschreiben des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist neben dem besagten Bafin-Schreiben beigelegt (**Anlage 2a und 2b**).

3. KfW-Sonderförderung „Flüchtlingsunterkünfte“

Im Rahmen des bestehenden Programms „Investitionskredit Kommunen“ (IKK) unterstützt die KfW Bankengruppe mit der Sonderförderung „Flüchtlingsunterkünfte“ die Kommunen bei der Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften.

Über die Sonderförderung können Städte und Gemeinden zinslose KfW-Darlehen für Investitionen in den Neu- und Umbau, die Modernisierung sowie den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften erhalten. Bei der Laufzeit der Darlehensverträge können die Kommunen zwischen 10, 20 oder 30 Jahren wählen, wobei der Zinssatz nur für die ersten 10 Jahre einheitlich auf 0,0 Prozent festgelegt ist. Das Gesamtvolumen der Sonderförderung beläuft sich auf 300 Millionen Euro. Zu beachten ist, dass die Kredite in der Reihenfolge der Antragseingänge zugesagt werden. Abhängig vom Antragsaufkommen wird die KfW das Programm allerdings unter Umständen auch noch aufstocken. Mit den 300 Millionen Euro können je nach Art der Unterkünfte bis zu 30.000 Plätze geschaffen werden.

Ein Merkblatt zum IKK-Programm ist beigelegt (**Anlage 3**), weitere Informationen können auf der entsprechenden Programm-Seite abgerufen werden:

[https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Architekten-Bauingenieure-Energieberater/Förderprodukte/IKK-Investitionskredit-Kommunen-\(208\)/index.jsp](https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Architekten-Bauingenieure-Energieberater/Förderprodukte/IKK-Investitionskredit-Kommunen-(208)/index.jsp).

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

DATUM 22. September 2015

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :015**

DOK **2015/0782725**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Deutschland ist für viele Menschen, die ihr Heimatland verlassen, das Ziel einer langen und oft auch gefährvollen Reise. Sie suchen Schutz, Sicherheit und Unterstützung. Bürgerinnen und Bürger und auch Unternehmen helfen mit persönlichem und finanziellem Engagement, um die Betreuung und Versorgung der vielen Ankommenden sicherzustellen. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden Verwaltungsregelungen getroffen.

Sie gelten für die nachfolgenden Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

I. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs, der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder des PC-Ausdrucks bei Online-Banking des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

II. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge - verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische

Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

III. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

V. Lohnsteuer

Arbeitslohnspende

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

VI. Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter Abschnitt V genannten Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

VII. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Regelung, die es einem Mitgliedstaat zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b und Abs. 9a UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

VIII. Schenkungsteuer

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, die ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Die Deutsche Kreditwirtschaft
c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband
e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

**Die Deutsche
Kreditwirtschaft**

Eingang: 25. 8. 2015

AZ.: _____

21.08.2015

GZ: GW 1-GW 2002-2008/0004 (Bitte stets angeben)

**Abteilung
Geldwäscheprävention**

Übergangsregelung hinsichtlich der zulässigen Legitimationsdokumente gem. § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem regelmäßigen Dialog gerade in jüngerer Zeit bereits erörtert, ist die Kontoeröffnung für Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den Identifizierungsanforderungen des GwG zunehmend problematisch.

Gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG ist die Identität des Vertragspartners anhand eines gültigen Dokuments nachzuweisen, welches die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt. Diese Verknüpfung zum Ausländerrecht steht einer richtlinienkonformen Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie entgegen, die jeder Person, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union hat, das Recht auf ein Basiskonto einräumt.

Zu diesem Zweck soll nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen gemeinsam mit dem Zahlungskontengesetz, das die Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, eine Verordnung in Kraft treten, die auch solche ausländerrechtlichen Dokumente, die ein Bleiberecht rechtfertigen aber keinen Passersatz darstellen, als gleichwertige Dokumente einstuft.

Das Zahlungskontengesetz und die begleitende Verordnung werden voraussichtlich zeitgleich in der ersten Jahreshälfte 2016 in Kraft treten.

Aufgrund der immer stärker anschwellenden Flüchtlingsströme nach Europa und den zunehmend überlasteten Ausländerbehörden hat sich jedoch bereits heute eine derart angespannte Situation herausgebildet, dass es dringend einer Übergangslösung bedarf.

Es besteht ein übergeordnetes aufsichtsrechtliches Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, möglichst allen Flüchtlingen den Zugang zu einem Konto zu eröffnen, um die Entstehung unkontrollierter

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Golo Trauzettel
Referat GW 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-3013
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 3

Bargeldströme zu verhindern und auch Flüchtlingsgelder einem effektivem geldwäscherechtlichen Monitoring zu unterziehen. Darüber hinaus ist eine rasche Integration und eine unbare Auszahlung von Sozialleistungen durch die Kommunen und Landkreise ohne Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und einem eigenen Konto nicht möglich.

Die Dokumente, die Ausländerbehörden an Flüchtlinge ausgeben, variieren von Bundesland zu Bundesland. Darüber hinaus gehen einzelne Behörden gehen im Lichte der chronischen Überlastung dazu über, individuelle verkürzte Verfahren zu entwickeln und Bescheinigungen auszuhängen, die den normierten ausländerrechtlichen Dokumenten zwar materiell, nicht aber von der Form her entsprechen.

Da die ausländerrechtlichen Implikationen des § 4 Absatz 4 Nr. 1 GWG weder durch die Institute selbst noch durch mich im Einzelfall geprüft werden können, knüpfe ich für die Dauer bis zum Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes und der damit verbundenen Verordnung die Anforderungen an Legitimationspapiere von Flüchtlingen an rein geldwäscherechtliche Erwägungen und dementsprechende Anforderungen.

Es sind danach bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der o.g. gesetzlichen bzw. im Verordnungswege erlassenen Regelungen, die eine Neuordnung bezüglich der zulässigen Legitimationsdokumente schaffen, solche Dokumente für die Eröffnung eines Basiskontos als ausreichend anzusehen, die:

- den Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde tragen,
- die Identitätsangaben gem. § 4 Absatz 3 Nr. 1 GWG enthalten,
- mit einem Lichtbild versehen sind,
- das Siegel der Ausländerbehörde tragen und
- vom ausstellenden Bearbeiter unterschrieben sind.

Darüber hinaus gehende materielle und formale Anforderungen werden für den vorgenannten Übergangszeitraum nicht gestellt.

Um daraus u. U. resultierende Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszusteuern, sind diese Konten, wie alle Konten eines Erstkunden nach der Kontoeröffnung, einem Monitoring zu unterwerfen.



Seite 3 | 3

Ich bitte Sie, diese Verwaltungspraxis gegenüber den Instituten der Kreditwirtschaft sowie Ihren Prüfungsverbänden zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung von Basiskonten auf der Grundlage von Dokumenten, die den oben genannten Kriterien entsprechen, aufsichtsrechtlich nicht beanstandet wird.

Ich werde meinerseits dem Institut der Wirtschaftsprüfer eine Ablichtung dieses Schreibens verbunden mit der Bitte, es an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterzuleiten, übersenden.

Für eine Information der Institute möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Fürhoff



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

**Rundschreiben
Nr. 2015/332**

Berlin, 26. August 2015

Absender

Abteilung
Recht und Steuern

Autor(en)
Silvia Frömbgen

Telefon
030 / 20225-5372

E-Mail

Silvia.Froembgen@dsgv.de

Empfänger

Sparkassen- und Giroverbände und Landesbanken/Girozentralen

Betroffene Fachbereiche:

Geldwäsche; Privatkunden; Prüfungsstelle; Rechtswesen; Vorstandssekretariat; Zahlungsverkehr

Betreff

Kontoeröffnung für Flüchtlinge
hier: Übergangsweise Anerkennung von Papieren

Schlagworte

Einlagengeschäft, Wertpapiergeschäft, Zahlungsverkehr/Giroverkehr, Bankenverrechnungskonto, Brief, Dokument, Dokumentart, Erlass, Geldwäsche, Geldwäschegesetz, Konto, Kontoeröffnung, Legitimation

inDok-Aufgabennummer

Bezug

Anlage(n)

2

Zusammenfassung

Die BaFin hat mit Schreiben vom 21. August 2015 (**Anlage 2**) die Voraussetzungen definiert, unter denen bis auf weiteres ausländerrechtliche Papiere für die Kontoeröffnung herangezogen werden können.

Rundschreibentext:

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG), das am 21. August 2008 in Kraft getreten ist, hat das für das Gesetzgebungsverfahren seinerzeit zuständige BMI einen Katalog der für die Legitimations-

prüfung bei der Kontoeröffnung gemäß § 4 GwG geeigneten Dokumente erstellt. Dieser findet sich allerdings nur in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 16/9038, dort S. 37 und 38). Neben regulären Pass- und Ausweisdokumenten können auch eine **Aufenthaltsgestattung** gemäß § 63 Asylverfahrensgesetz oder eine **als Ausweisersatz erteilte Duldung** gemäß § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz als Legitimation genutzt werden. Die beiden letztgenannten Dokumentenarten sind vor allem für Flüchtlinge und Asylsuchende, die oftmals nicht über reguläre Ausweis-papiere verfügen, relevant. Von der ebenfalls durch das GwBekErgG eingeräumten Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu allen für die Kontoeröffnung geeigneten Papieren zu erlassen, hat das BMI bisher keinen Gebrauch gemacht.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes hat sich herausgestellt, dass die durch das GwBekErgG neu eingeführte Einschränkung, dass die Duldung als Ausweisersatz erteilt worden sein muss, um als Legitimationspapier bei der Kontoeröffnung verwendet werden zu können, einen nahezu vollständigen Ausschluss der Inhaber dieser Papiere von der Kontoeröffnung mit sich gebracht hat, da die Mehrzahl der Duldungen eben nicht als Ausweisersatz erteilt werden. Da aufgrund der Gemeinwohlorientierung (Stichwort Bürgerkonto) überwiegend Sparkassen die erste Anlaufstelle von Flüchtlingen bzw. gemeinnützigen Hilfsorganisationen sind, ist vor Ort deshalb oftmals der Eindruck entstanden, die Sparkassen würden sich ihrer Verpflichtung zur Kontoeröffnung grundlos entziehen, obwohl sie sich zu Recht auf die entsprechenden geldwäscherechtlichen Vorschriften berufen hatten. Daher haben wir das Problem dem für das Geldwäschegesetz (wieder) federführenden Bundesministerium der Finanzen geschildert und bereits seit 2011 darum gebeten, dass sich das BMF dafür einsetzt, dass das BMI von der Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen, Gebrauch macht. Leider hatte sich das BMI bisher unter Berufung auf sicherheitspolitische Bedenken dazu nicht in der Lage gesehen.

Allerdings ist zwischenzeitlich bekanntlich die sogenannte EU-Zahlungskontenrichtlinie erlassen worden, nach der u. a. auch für Asylsuchende und Geduldete ein Anspruch auf Einrichtung eines sog. Basiskontos geschaffen werden soll. Auch wenn der Gesetzgeber noch bis zum 18. September 2016 Zeit zur Umsetzung dieser Richtlinie hat, hat das BMF bereits angekündigt, aufgrund des hohen politischen Drucks die entsprechenden Regelungen bereits im Frühjahr 2016 umsetzen zu wollen (s. dazu unter 2.)

2. Aktuelle Rechtslage

Asylsuchende / Flüchtlinge verfügen während der Dauer ihres Asylverfahrens über eine **Aufenthaltsgestattung**, die sie als Ausweisdokument bei einer Kontoeröffnung gem. § 4 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) verwenden können (s. o.). Da derzeit eine große Zahl von Flüchtlingen nach Deutschland kommt, sind viele Kommunen mit der Verwaltung überfordert, so dass sie die Asylsuchenden mit „vorläufigen Aufenthaltsgestattungen“ ausstatten, bis die regulären Dokumente

erstellt werden konnten. Um die finanzielle Versorgung der Asylsuchenden sicherzustellen, werden diese i. d. R. aber unmittelbar an Sparkassen zur Kontoeröffnung verwiesen, damit die Unterhaltsleistungen überwiesen werden können. Da die vorläufigen Aufenthaltsgestattungen inhaltlich zwar mit den endgültigen Dokumenten übereinstimmen, formal aber nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG („Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht im Inland“) entsprechen, befinden sich die Sparkassen in dem Dilemma, dass eine (rechtmäßige) Verweigerung der Kontoeröffnung der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln gewesen wäre. Nach Rechtsauffassung des DSGV ist eine Kontoeröffnung mittels vorläufiger Aufenthaltsgestattungen ohnehin vertretbar, da das Geldwäscherisiko in diesen Fällen gering ist und auch die gesetzlich zugelassene Aufenthaltsgestattung keine andere Aussagekraft als eine vorläufige besitzt.

Daher hatten wir uns bereits im November 2014 an das BMF gewandt, die Sachlage geschildert und darum gebeten, unsere vorstehende Rechtsauffassung zu bestätigen. Erfreulicherweise hat das BMF umgehend reagiert und u. a. mit Schreiben vom 17.12.2014 an das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (**Anlage 1**) die vom DSGV vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Auch die BaFin ist darüber unterrichtet worden, so dass die Sparkassen bei einer entsprechenden Verfahrensweise keine negativen Prüfungsfeststellungen befürchten müssen. Die Regionalverbände wurden jeweils unmittelbar per Email über die Sachlage informiert.

Die Situation hat sich mittlerweile allerdings insofern verschärft, als immer neue Varianten „vorläufiger Aufenthaltsgestattungen“ von den Behörden ausgegeben werden, die nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern sogar von Kommune zu Kommune variieren. Die zahlreichen Anfragen der Praxis zur Verwendbarkeit dieser Papiere haben wir im Rahmen der GwAG mit BMF und BaFin erörtert und darum gebeten, dass die BaFin die aufsichtlichen Anforderungen an die Legitimationspapiere zur Kontoeröffnung benennt, damit vor Ort eine einheitliche Rechtsanwendung möglich ist. Mit Schreiben vom 21. August 2015 (**Anlage 2**) ist die BaFin dieser Bitte nachgekommen. **Demnach können bis auf weiteres alle ausländerrechtlichen Dokumente zur Kontoeröffnung herangezogen werden, die mindestens folgende Merkmale aufweisen:**

1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde,
2. Identitätsangaben nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift),
3. Lichtbild,
4. Siegel der Ausländerbehörde,
5. Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters.

Rundschreiben Nr. 332
26. August 2015, Berlin
Seite 4

Wie alle sonstigen Konten auch sind auch diese Konten einem Monitoring zu unterziehen. Für weitere Details verweisen wir auf das beigefügte Schreiben.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Vermerk in einem Papier „Personenangaben beruhen auf eigenen Angaben des Inhabers“ nach wie vor keinen Grund darstellt, die Kontoeröffnung zu verweigern. Nur, wenn **im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte** für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder einen Sanktionsverstoß vorliegen, kann bzw. muss die Kontoeröffnung abgelehnt werden. Die Tatsache, dass die Personenangaben auf den "eigenen Angaben" des Inhabers beruhen, ist für sich allein genommen aber **kein** solcher konkreter Anhaltspunkt. Gerade aufgrund der Gemeinwohlorientierung (Stichwort Bürgerkonto) ist der Argumentationsspielraum für Sparkassen bei der Ablehnung der Kontoeröffnung bekanntlich verengt.

Auch das gelegentlich von der Praxis vorgetragene Argument, es sei dann keine sanktionsrechtliche Überprüfung möglich, verfängt nicht, da das Kreditinstitut lediglich verpflichtet ist, den auf dem amtlichen Dokument vermerkten Namen gegen die aktuellen Sanktionslisten abzugleichen. Eine Überprüfung, ob es sich um den wahren Namen des Kunden handelt, muss und kann das Kreditinstitut hingegen nicht leisten.

Im Rahmen der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie soll von der in § 4 Abs. 4 Satz 2 GwG enthaltenen Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden. Damit sollen auch solche ausländerrechtlichen Dokumente, die ein Bleiberecht rechtfertigen, aber keinen Passersatz darstellen, als gleichwertige Dokumente eingestuft werden. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung (voraussichtlich im Frühjahr 2016) gilt die im Schreiben der BaFin dargestellte Übergangslösung.

3. Fazit:

Durch die nun gefundene Übergangslösung können ab sofort bis zum Erlass der Rechtsverordnung (die die Übergangslösung im Wesentlichen perpetuieren wird) insbesondere die Duldungspapiere, die nicht als Ausweisersatz erteilt wurden, zur Kontoeröffnung herangezogen werden. Auch sämtliche sonstigen ausländerrechtlichen Papiere (sog. „Meldebescheinigungen“, „Heimausweise“, „Fiktionsbescheinigungen“, „BÜMA“, „BÜWA“, etc.) können, sofern sie die in dem Schreiben genannten Voraussetzungen erfüllen, ausnahmslos verwendet werden. Wir gehen davon aus, dass die bisherigen vor Ort getroffenen Absprachen zwischen Sparkassen und Kommunen davon nicht konterkariert werden. Sollte dies doch der Fall sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Es wurde in der GwAG ferner festgehalten, dass Konten, die auf Grundlage der „vorläufigen“ Papiere eröffnet wurden, **nicht** im Hinblick auf künftige Regelungen (z. B. einer IdentitätsprüfungsVO) **nachidentifiziert** werden müssen.

Rundschreiben Nr. 332
26. August 2015, Berlin
Seite 5

Wir bitten um Weiterleitung der Information an die Institute.

Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V.
i. A. Silvia Frömbgen

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK - Investitionskredit Kommunen

208
Kredit

Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie im Bereich der Wohnwirtschaft

Förderziel

Mit dem IKK - Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen; dies wird im Einzelfall durch die KfW geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Was wird gefördert?

Es werden grundsätzlich mitfinanziert:

- Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres)
 - in die kommunale und soziale Infrastruktur,
 - in wohnwirtschaftliche Projekte.
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte.

Ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

IKK - Investitionskredit Kommunen

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Erfolgt die Finanzierung des Vorhabens durch Kredite aus diesem Programm in Kombination mit Krediten von Landesförderinstituten (Lfi), die über die KfW ebenfalls aus dem "IKK - Investitionskredit Kommunen" refinanziert werden, ist dies nur zulässig, wenn die nachfolgend genannten Finanzierungsanteile nicht überschritten werden.

Kreditbetrag

Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Millionen Euro pro Jahr pro Antragsteller.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten über 2 Millionen Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Krediten bis 2 Millionen Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird,
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und
 - das Original des Abrufformulars unverzüglich nachgereicht wird.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihnen vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

IKK - Investitionskredit Kommunen

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter <http://www.kfw.de/208-Zinsen>.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent.
- Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax senden Sie bitte in diesem Programm ausschließlich an die **Faxnummer 030 20264-662053**.
- Das Abrufformular kann auch (ohne vorherige Übermittlung per Telefax) per Post eingereicht werden. In diesem Fall kommt der am Tag des Abrufeingangs bei der KfW geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausführungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechts-wirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207).
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307).
 - Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme.
 - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

IKK - Investitionskredit Kommunen

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) direkt bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin) beantragt.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/208.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie die Zuordnung des Kreditbetrages zu den geplanten Verwendungszwecken.
- Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.
- Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag bzw. rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.
- Gemeindeverbände legen bitte vor:
 - den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung,
 - ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Soweit es notwendig ist, werden noch ergänzende Unterlagen angefordert.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollausszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Formularnummer 600 000 0167) zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis (inklusive Dienstsiegel/Stempel) ist direkt bei der KfW einzureichen.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen